

loschen sind. Der Bewilligung selbst aber gemäß, auf welcher die ganze Sache beruht, ist später von der Oberamtsregierung eine Bekanntmachung erlassen worden, daß die milden Stiftungen und öffentlichen Kassen der Oberlausitz vom Quittungstempel befreit sein sollen. Wenn nun vom Herrn Bürgermeister Starke, den wir bei der Deputation über diesen Gegenstand befragt haben, geäußert worden ist, daß gerade der eine Wunsch, welcher früher von den oberlausitzer Ständen ausgesprochen worden ist, daß nämlich auch diejenigen, die aus öffentlichen Kassen Zahlungen zu empfangen haben, vom Quittungstempel befreit sein möchten, nicht in Wirksamkeit getreten sei, so kann hier wohl von einer Imparität nicht die Rede sein, worüber sich die Oberlausitz beschwert erachten könnte. Die Darleiher haben doch, wenn sie Gelder zurück empfangen und Quittungen ausgestellt haben, den Stempel bezahlen müssen, wohingegen in allen andern Punkten, wenn milde Stiftungen und öffentliche Kassen Quittungen auszustellen gehabt haben, diese Befreiung noch jetzt fortbesteht. Letzteres ist nun keine Ausgleichung mit den Erblanden, sondern, wie die Sachen jetzt stehen, eine wirkliche Bevorzugung vor letzteren. Um nun eine völlige Gleichheit herzustellen, hätte man entweder die Befreiung der Oberlausitz einziehen oder eine solche den Erblanden ebenfalls zugestehen müssen. Letzteres scheint nun von mehreren Seiten her gewünscht zu werden, und es ist nicht zu leugnen, daß dieser Wunsch viel für sich hat. Allein die Deputation glaubte doch auf diesen Antrag unmittelbar nicht eingehen zu können, weil ihr schien, als ob ein tieferes Eingehen in die Sache zuvörderst nothwendig sei. Namentlich mache ich nur auf etwas aufmerksam, es heißt: „Alle milde Stiftungen und öffentliche Kassen.“ Hier wird es sich fragen: was sind öffentliche Kassen? Sind z. B. in den Erblanden die städtischen Kassen und die Gemeindefassen auch darunter zu verstehen? Ob man aber in Bezug auf die Befreiung vom Quittungstempel so weit gehen kann, das muß in der That einer noch weitern Erörterung unterliegen. Aus allen diesen Gründen und weil die Sache noch zu roh vorliegt, schien der Deputation der Antrag hier der angemessenste zu sein, welcher ganz neutral sich hält. Er lautet, — damit ich ihn nochmals vortrage — folgendermaßen: „Im Verein mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die hier in Rede stehende Angelegenheit einer sorgfälligen Prüfung unterwerfen und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorlegen.“ Hiernach wird die hohe Staatsregierung zu erwägen haben, 1) besteht der Grund noch, welcher die frühere Befreiung der Oberlausitz herbeigeführt hat? 2) ist es thunlich, diese Befreiung jetzt aufzuheben, oder 3) ist es thunlich, auch den Erblanden eine solche Befreiung zuzugestehen und 4) inwieweit ist dies möglich? Genehmigt die Kammer diesen Antrag, so würde dann die Frage wegen der Oberlausitz vor der Hand ganz wegfallen; denn alle die Bedingungen und Wünsche sind der weitern Erörterung der hohen Staatsregierung anheim gegeben, und darum kann ich nur der geehrten Kammer diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Bürgermeister Starke: Der Herr Referent hat sich auf ein Zeugniß von mir berufen; darüber waltet wohl ein Mißverständnis ob, was zu einer unrichtigen Abstimmung Veranlassung geben könnte. Ich entsinne mich wohl gegen den Herrn Referenten davon gesprochen zu haben, daß von öffentlichen Kassen und den Kassen der milden Stiftungen auch in den Städten ein Quittungstempel nicht bezahlt worden sei; auch darüber habe ich gesprochen, daß ursprünglich, namentlich auch bei der Steuerklasse diejenigen, welche Quittungen auszustellen, einen Stempel nicht zu entrichten gehabt haben; allein ich weiß nicht anders, als daß ich nur so viel gesagt habe, daß durch eine spätere Verfügung den Privatpersonen eine Befreiung vom Quittungstempel nicht zugestanden worden ist.

Vizepräsident v. Carlowitz: Bloß eine kurze Anfrage erlaube ich mir. Was hat die zweite Kammer beschlossen, und worauf beruht der Unterschied des Antrags derselben und des unserer Deputation?

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Die zweite Kammer hat den Beschluß bestimmter gefaßt und sich dafür entschieden, daß eine Befreiung auch in den Erblanden eintreten möchte. Das schien aber der Deputation der ersten Kammer zu wenig motivirt zu sein.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, so dürfte wohl zur Fragstellung überzugehen sein. Es handelt sich hier von einem Antrage an die hohe Staatsregierung, und es würde wohl sofort der Namensaufruf, wenn die Kammer ein Bedenken dabei nicht hat, eintreten können. Stimmt die Kammer mit dem Antrage der Deputation überein? — Sämmtliche Kammermitglieder erklären sich bejahend. —

v. Watzdorf: Die zweite Kammer hat bei der gestrigen Berathung über das allerhöchste Decret, die Ablösung des geistlichen Decems betreffend, den Beschluß gefaßt, der ersten Kammer allenthalben beizutreten, und es ist in Folge dessen von der jenseitigen Deputation die Schrift gefertigt worden. Ich habe sie geprüft und mit den gefaßten Beschlüssen in vollkommener Uebereinstimmung gefunden. Wenn es mir erlaubt ist, so würde ich sie vortragen. (Wird verlesen.)

Präsident v. Gersdorf: Hat die Kammer dabei etwas zu erinnern? — Es erhebt sich Niemand. —

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob es in Bezug auf die Motiven nicht annoch erforderlich scheinen möchte, auf die ständischen Protokolle sich zu berufen? Der Herr Referent könnte das, wenn die Kammer damit einstimmt, noch durch einen kleinen Zusatz nachtragen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer fragen: ob sie damit einverstanden sei? — Einstimmig Ja. —

Bürgermeister Gottschald: Es ist so eben eine ständi-